

6. Juli 1956

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

77

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 11 Abs. 2 ArbGG; §§ 1, 3 TVG; §§ 49 ff BetrVG

Leitsätze:

Der Begriff "Gewerkschaft" im Arbeitsrecht ist ein einheitlicher. Er setzt Tariffähigkeit voraus.

Aktenzeichen: 1 AZB 18/55

Beschluß des BAG vom 6. Juli 1956

LAG Stuttgart

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

77

1 AZB 18/55

1 Sa 72/55 (Stuttgart)

Verkündet
am 6. Juli 1956

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1956 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey und die Bundesrich-
ter Dr. König und Dr. Poelmann beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des Landesarbeits-
gerichts Stuttgart vom 30. Juni 1955
- 1 Sa 72/55 - wird kostenpflichtig
zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e

Der Kläger - früher planmäßiger Staatsbeamter und zuletzt Ministerialrat der Besoldungsgruppe A 1 a beim Reichswirtschaftsministerium - wird seit dem 1. Dezember 1951 als Leiter der Abteilung Berufsbildung bei dem beklagten Land Baden-Württemberg in einer Angestelltenstelle der Vergütungsgruppe II TO.A (vorher III) beschäftigt. Er meint, untertariflich besoldet zu sein und verlangt Einreihung in die Vergütungsgruppe I TO.A.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 30. März 1955 ist die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Vorsitzende des Allgemeinen Beamtenverbundes e.V., Kreisverband Ludwigsburg, in Vollmacht des Klägers, der Mitglied dieses Verbundes ist, Berufung eingelegt. Mit Beschluß vom 30. Juli 1955 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil der Beamtenverbund e.V. keine Gewerkschaft im Sinne des § 11 Abs. 2 ArbGG sei, der Vorsitzende daher nicht als Prozeßbevollmächtigter vor den Landesarbeitsgerichten auftreten könne. Als Gewerkschaft könnte nur eine tariffähige Koalition angesehen werden, die insbesondere den Abschluß von Tarifverträgen, sei es allein, sei es neben anderem, sich zur Aufgabe gesetzt hätte. Davon könne bei dem Allgemeinen Beamtenverbund e.V. schon auf Grund des § 2 seiner Satzung keine Rede sein. Danach erstrebe er die Anerkennung und Verwirklichung der auf Verfassung und Gesetz beruhenden Ansprüche der Beamten und Hinterbliebenen. Der Verbund habe sich auch nicht in seinem tatsächlichen Verhalten von dem im § 2 umrissenen Ziel entfernt und etwa dennoch Tarifverträge geschlossen. Außer Beamten seien nur solche Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes Mitglieder, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen.

Gegen diesen die Berufung verwerfenden Beschluß des

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



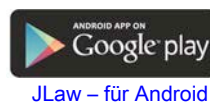
[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Landesarbeitsgerichts richtet sich die zugelassene sofortige (Revisions-) Beschwerde des Klägers (§ 517 b ZPO in Verbindung mit § 77 ArbGG). Er meint, daß der Begriff der Gewerkschaft vom Berufungsrichter verkannt sei. In neueren gesetzlichen Bestimmungen seien Zusammenschlüsse von Beamten als Gewerkschaften bezeichnet und anerkannt. Es handele sich dabei um Koalitionen, die nicht tariffähig zu sein brauchten und mit Rücksicht auf das Beamtenrecht auch gar nicht tariffähig sein könnten. Zum mindesten sei im Arbeitsgerichtsgesetz die Tariffähigkeit nicht Voraussetzung des Gewerkschaftsbegriffes.

Es kann dahingestellt bleiben, ob auf dem Gebiete des Beamtenrechts der Begriff der Gewerkschaft einen besonderen und vom Arbeitsrecht abweichenden Inhalt hat. (Dazu Bayerischer Verfassungsgerichtshof in AP Nr. 1 zu § 35 Bayer. Verfass.). Jedenfalls kann der Gewerkschaftsbegriff in der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung nur einheitlich dahin aufgefaßt werden, daß Tariffähigkeit eines seiner Wesensmerkmale ist. Zur Tariffähigkeit gehört, daß die Koalition die Herbeiführung von Tarifverträgen und Regelung von Arbeitsbedingungen zu ihren Aufgaben zählt, daß sie also tarifwillig ist, weiter daß sie die Schlichtung sowie den Arbeitskampf (diesen als ultima ratio) zur Herbeiführung von Tarifverträgen anerkennt. Zwar gibt es keine Legaldefinition der Gewerkschaft; aber der Begriff wird vorausgesetzt. Für seine rechtliche Bestimmung ist die bisherige geschichtliche und sozialwissenschaftliche Entwicklung entscheidend (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch Bd. 2, 6. Aufl. § 6 mit Angaben). Danach haben die Gewerkschaften, deren Mitglieder Arbeiter und Angestellte waren, die Regelung von Arbeitsbedingungen und Herbeiführung von Tarifverträgen als ihre besondere Aufgabe angesehen, sie haben entscheidend dazu beigetragen, die Einrichtungen des Tarifvertrags und der Schlichtung überhaupt



- 4 -

zu entwickeln und haben den Arbeitskampf angewendet. Gerade hierdurch haben sie ihrerseits das Gepräge erhalten. Diese - hier nur angedeutete - Entwicklung läßt erkennen, daß die Tariffähigkeit eine maßgebliche Voraussetzung für den vom Gesetz vorausgesetzten Gewerkschaftsbegriff im Arbeitsrecht ist.

Es mag von diesen Erfordernissen eine Ausnahme zu machen sein, wenn eine Vereinigung nicht aus eigenem Willen den Abschluß von Tarifträgen und den Arbeitskampf ablehnt, sondern der Ausschluß des einen oder anderen sich daraus ergibt, daß die gesetzliche Möglichkeit dazu fehlt (vgl. Hueck-Nipperdey, TVG, 3. Aufl. Bem. 38 a zu § 2). Bei solchen Verbänden kann jedoch von der Tarif- und Arbeitskampfwilligkeit nur insoweit abgesehen werden, als die Mitglieder durch ihre rechtliche Stellung (etwa als Beamte) oder durch die vorausgesetzte Berufsauffassung (etwa als Ärzte) oder aus anderen rechtlichen oder rechtstatsächlichen Gründen von Tarifverträgen oder vom Arbeitskampf ausgeschlossen sind. Handelt es sich aber um Verbände, die daneben Arbeitnehmer (ohne solche Sonderstellung) als Mitglieder haben, für die also Tarifverträge geschlossen werden und die ihrerseits in einen Arbeitskampf eintreten können, so ist hinsichtlich dieser Arbeitnehmermitglieder an allen Erfordernissen des Gewerkschaftsbegriffes festzuhalten. Das gilt auch für den Beamtenschutzbund e.V., der Arbeitnehmermitglieder in seinen Reihen hat. Es genügt nicht, wenn er diese etwa nur im Rahmen des Regelungsgesetzes vertreten will und an einer kollektiven Regelung von Arbeitsbedingungen für sie nicht interessiert ist.

Der Beschwerdeführer hat selbst ausgeführt, daß der Verband, dessen Mitglied er ist und dessen Bevollmächtigter ihn in der Berufung vertreten hat, nicht tariffähig ist. Das gleiche ergibt sich aus der Satzung des Beamtenschutzbundes, wonach er die Anerkennung und Verwirklichung der auf Verfassung und Gesetz beruhenden Ansprüche der Beamten und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hinterbliebenen erstrebt. Der Beschwerdeführer hat dazu erläutern vorgetragen, daß seine Arbeitnehmermitglieder im wesentlichen Beamte seien, die zu der Gruppe der nur vorläufig Untergebrachten gehören. Daraus ergibt sich, daß dem Beamten-schutzbund auch hinsichtlich seiner Arbeitnehmermitglieder die Tariffähigkeit fehlt. Er ist keine Gewerkschaft im Sinne des Arbeitsrechts.

Verfehlt ist die Auffassung, daß der Begriff der Gewerkschaft innerhalb der einzelnen arbeitsrechtlichen Gesetze ein verschiedener sei. Der Gewerkschaftsbegriff der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung ist ein einheitlicher. Er findet seinen Ausgangspunkt im Tarifvertragsgesetz, das die Gewerkschaften als tariffähig erklärt. Um dieser Tariffähigkeit willen bestehen die weiteren besonderen Regelungen der Rechtsstellung der Gewerkschaften im Betriebsverfassungs- und im Arbeitsgerichtsgesetz. Sie haben ihren gesetzgeberischen Grund in der aus dem Tarifvertragsgesetz sich ergebenden Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete des kollektiven Arbeitsrechts. Daß insbesondere der im § 11 Abs. 2 ArbGG vorausgesetzte Begriff der Gewerkschaft die Tariffähigkeit verlangt und mit dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Gewerkschaftsbegriff identisch ist, ergibt sich - worauf schon der Berufungsrichter zutreffend hingewiesen hat - auch aus einem Vergleich mit § 11 Abs. 1 a.a.O., nach dem vor den Arbeitsgerichten vor der ersten Instanz außer Vertretern von Gewerkschaften Vertreter von Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung als Prozeßbevollmächtigte auftreten können. Dieser Zusatz wäre überflüssig, wenn die Auffassung des Klägers richtig wäre. (Vgl. auch §§ 20, 23 ArbGG.). Hier nach ist der Allgemeine Beamten-schutzbund e.V. auch im Sinne des § 11 Abs. 2 ArbGG keine Gewerkschaft, so daß dessen Vorsitzender nicht unter die dort zugelassenen Prozeßbevollmächtigten fällt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht darum, ob



- 6 -

der Allgemeine Beamtenschutzbund e.V. tariffähig ist oder nicht. Es steht fest und wird auch von den Parteien nicht in Zweifel gezogen, daß er es nicht ist. Zu entscheiden war vielmehr nur, wie der Begriff der Gewerkschaft im Sinne des § 11 Abs. 2 ArbGG auszulegen ist, ob er Tariffähigkeit voraussetzt oder nicht. Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 97 Abs. 5 ArbGG kam nicht in Betracht, weil die Frage der Tariffähigkeit des Schutzbundes selbst weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Zweifel war.

gez. Nipperdey für den beurlaub-
 ten Bundesrichter
 Dr. Poelmann
 Nipperdey

Dr. König

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)